

Jugendordnung

Tanzsportclub Cruccenia e.V.



Grundsatz

Diese Jugendordnung regelt den Trainingsbetrieb und das tanzsportliche Miteinander aller Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im TSC Cruccenia. Grundsätzlich wird ein rücksichtsvolles, tanzsportliches und kameradschaftliches Verhalten zwischen allen Tänzerinnen und Tänzern vorausgesetzt.

Die Jugendordnung ist Teil der Sportordnung, in der die Benutzungszeiten des Vereinsheims, die Regelung von Gruppenstunden und Freiem Training, sowie der Privatstunden (PS) festgelegt sind.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Jugendordnung des Tanzsportclubs Cruccenia e.V.
- 1.2 Mitglieder sind alle jugendliche Vereinsmitglieder des TSC Cruccenia e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- 1.3 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§2 Aufgaben

Die Jugendordnung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendordnung sind:

- 2.1 Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen
- 2.2 die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren
- 2.3 die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten
- 2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- 2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- 2.4 Entwicklung neuer und bewährter Formen des Tanzens

§3 Organe

- 3.1 Organe der Jugendordnung sind:
 - Jugendversammlung
 - Jugendwartin / Jugendwart
 - Jugendsprecherin / Jugendsprecher

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr kurz vor der Mitgliederversammlung statt.
- 4.2 Jugendwart/Jugendwartin lädt alle jugendlichen Mitglieder des TSC Cruccenia bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Jugendversammlung ein.
- 4.3 Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung kann in Form eines Aushangs im Vereinsheim erfolgen.
- 4.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder des TSC Cruccenia bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.3 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde.
- 4.4 Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Jugendversammlung in schriftlicher Form bei der Jugendwartin / dem Jugendwart gestellt werden.
- 4.5 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart(in) und den Jugendsprecher(in) auf die Dauer von zwei Jahren. Der Jugendsprecher(in) darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er/Sie ist Vertrauensperson der Jugend und unterstützt den Jugendwart nachhaltig bei seiner Arbeit. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand und wird über die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Jugendwart(in) bestimmt der Vorstand, welches Mitglied die Geschäfte kommissarisch bis Ende der Wahlperiode und Neuwahl führt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Jugendsprecher(in) wird in der folgenden Jugendversammlung ein Mitglied gewählt, welches bis Ende der Wahlperiode die Aufgaben übernimmt.

- 4.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens 25% der stimmberechtigten Anwesenden. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4.7 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Tätigkeitsbericht der Jugendwartin / des Jugendwarts
 - Bearbeitung der schriftlich eingereichten Anträge
 - Wahl der Jugendwartin / des Jugendwarts (alle 2 Jahre)
(Anmerkung: die gewählte Jugendwartin / der gewählte Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt)
 - Wahl der Jugendsprecherin / des Jugendsprechers

§ 5 Aufgaben der Jugendwartin / des Jugendwarts

- 5.1 Die Jugendwartin / der Jugendwart setzt sich für die Interessen der jugendlichen Mitglieder des TSC Crucenia e.V. (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ein. Ziel ist die tanzsportliche Förderung der Mitglieder.
- 5.2 Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher ist Ansprechpartner für alle jugendliche Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber der Jugendwartin / dem Jugendwart.

§ 6 Schlussbestimmung

- 6.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugendversammlung oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendversammlung beschlossen werden.
- 6.2 Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 6.3 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

- 7.2 Gültig ist immer die aktuellste Fassung. Mit einer neuen Fassung verlieren die vorhergehenden ihre Gültigkeit.
- 7.3 Diese Jugendordnung wurde dem Vorstand und allen derzeit dem TSC Crucenia angehörigen Jugendlichen ab 14 Jahren vorgelegt. Da keine Einwände erhoben wurden tritt die Jugendordnung zum 01.04.2022 in Kraft.